VERORDNUNG (EG) Nr. 1177/98 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 im Hinblick auf die Verwendung des Tierkennzeichnungscodes durch Italien

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen ([1]), insbesondere auf Artikel 10 Buchstaben a), b) und c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 der Kommission ([2]) wurden Durchführungsvorschriften im Hinblick auf Ohrmarken, Bestandsregister und Pässe im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern festgelegt.

In bezug auf den Code zur Kennzeichnung von Rindern erscheint es angezeigt, den von den italienischen Behörden genannten Problemen Rechnung zu tragen und diesen Behörden die Verwendung von maximal drei zusätzlichen Zeichen zu gestatten. Diese zusätzlichen Zeichen dürfen nicht einen Teil des Zifferncodes ausmachen.

Die Verordnung (EG) Nr. 2629/97 sollte entsprechend geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zusätzlich zu den Angaben gemäß Absatz 1 darf die zuständige Zentralbehörde Italiens maximal drei weitere Zeichen verwenden. Diese Zeichen dürfen nicht einen Teil des Zifferncodes gemäß Absatz 2 Buchstabe b) ausmachen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 117 vom 7. 5. 1997, S. 1.
([2]) ABl. L 354 vom 30. 12. 1997, S. 19.